



Richtlinien für: Anschaffung von Sportmaterial

1. Beiträge können geleistet werden:

An die Beschaffung von Sportmaterial und für den Sportbetrieb notwendige Hilfsgeräte, sofern die Kosten pro Sportgerät den Betrag von CHF 1'000.00 erreichen. Als sinnvolle Grösse für ein Sportgerät wird ein Set (z.B. Hürden) bewertet, welches für die Sportausübung notwendig ist.

2. Keine Beiträge werden geleistet:

An die Anschaffung von Motorsportgeräten (Motorboote, Motorräder), Tieren (Pferde, Hunde), persönlichem Sportmaterial und Verbrauchsmaterial (Bälle, Schläger etc.).

3. Beitragshöhe:

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Anschaffung und wird mit einem Beitrag von 35 bis 50 Prozent unterstützt. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

Anschaffung	Prioritätsstufe	Beispiele	%-Satz
Sportgeräte, Sportmaterial	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind	Fussballtore, OL-Karten, Barren, Rhönräder, Eishockey-Torhüterausrüstung, etc.	50%
Sportgeräte mit grosser Kostenintensität	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind, die Anschaffungskosten von einem Gerät jedoch CHF 20'000.00 übersteigen.	Segelflugzeug, Bobschlitten, Pistenfahrzeug, etc.	40%
Hilfsgeräte	Für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendige Hilfsgeräte	Stoppuhren, Zeitmessanlagen, Ballmaschinen, Video-Anlagen, Vereinseigene Startpistolen, Lautsprecheranlagen, Funkgeräte, Computer sofern diese dem Sportbetrieb (nicht Verwaltung) dienen	35%

3.1. Die jährlichen Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial werden auf CHF 40'000.00 pro Sportorganisation bzw. Sportverein begrenzt. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Höhe des begrenzten Beitrages pro Jahr anzupassen.

3.2. Bei einem Weiterverkauf eines durch den Swisslos Sportfonds mitfinanzierten Sportgerätes kann die Summe, welche aus dem Ertrag hervorgeht, bei einer nächsten Anschaffung in Abzug gebracht werden.

4. Beitragsgesuch:

Das Gesuchsformular ist gemäss nachstehend aufgeführter Liste beim Sportamt einzureichen.

Anschaffungswert:

- | | |
|-------------------|--|
| bis CHF 20'000.00 | bis spätestens 6 Monate <u>nach</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit den Rechnungskopien und einem auf die Organisation lautenden Einzahlungsschein; |
| bis CHF 50'000.00 | bis spätestens 1 Monat <u>vor</u> dem Kauf des Sportmaterials; zusammen mit einem 3-jährigen Investitionsplan. |
| ab CHF 50'000.00 | bis spätestens 1 Monat <u>vor</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit einem 3-jährigen Investitionsplan. |

Bei zu später Einreichung des Gesuchs bzw. der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

5. Abrechnung:

Bei Anschaffungen im Wert von mehr als CHF 20'000.00 ist die Abrechnung zusammen mit den Rechnungskopien und einem auf die Organisation lautenden Einzahlungsschein innert 6 Monaten beim Sportamt einzureichen.

6. Verwendung von Logo / Inserate / Banden

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial wird aufgehoben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt